

RS OGH 1992/11/16 Bkd98/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1992

Norm

RAO §9 Abs1 Satz2

Rechtssatz

Ist, wie vorliegend, konkret zu befürchten, daß belastende Äußerungen über den Mandanten (zwar nicht in einer Verhandlung oder in einer öffentlichen Diskussion, aber doch) in einem Medium, nämlich in einem Druckwerk, für das in der Öffentlichkeit bereits durch Subskriptionsangebote geworben wird und von dem anzunehmen ist, das es in der Öffentlichkeit wegen der Themenbrisanz auf großes Interesse stoßen und die öffentliche Meinung zu Lasten des Mandanten beeinflussen werde, Verbreitung finden werden, so kann auch in diesem Fall die Herabminderung der Glaubwürdigkeit des Autors durch Preisgabe seiner Vorstrafen an Journalisten zwecks medialer Verwertung, also auf die gleiche Weise wie die zu befürchtenden Belastungen, noch als angemessenes Verteidigungsmittel in Wahrung der Mandanteninteressen beurteilt werden.

Entscheidungstexte

- Bkd 98/88

Entscheidungstext OGH 16.11.1992 Bkd 98/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0072277

Dokumentnummer

JJR_19921116_OGH0002_000BKD00098_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at